



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Bernhard Daldrup (CDU)

Kalamitäten im Forstbereich

Kleine Anfrage - KA 7/1116

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Dessau-Wörlitzer Elbauen als FFH Gebiet FFH0067LSA erstrecken sich zwischen dem Crassensee nördlich von Seegrehna und der Mulde im Westen. Großflächige Wälder der FFH-LRT 91F0 Hartholzauenwälder breiten sich, unterbrochen von Wiesen, in vielen Komplexen aus. Stiel-Eiche, Gemeine Esche, Feld-Ahorn, Wild-Apfel, Wild-Birne und Vogelkirsche prägen die Bestände. Der Raum südlich der Elbe ist Kerngebiet einer gestalteten historischen Kulturlandschaft, dem Gartenreich Dessau-Wörlitz, das im Jahr 2000 von der UNESCO als Welterbe anerkannt wurde.

Sachsen-Anhalt trägt im Kontext der Umsetzung der FFH-Richtlinie im Gebiet FFH0067LSA eine große Verantwortung für die Lebensräume und Arten, die im europäischen Maßstab von besonderer Bedeutung sind.

Seit Jahren wird in der Region Anhalt-Dessau-Wittenberg ein stetig wachsender Schädlingsbefall durch den Eichenprozessionsspinner (EPS) an den Eichenbeständen konstatiert. Betroffen sind neben den Auewäldern auch Teile der historischen Gärten und Parks im Gartenreich Dessau-Wörlitz. Die Insekten gefährden akut die Existenz der Eichenbestände. Das Anwachsen der Population des EPS ist aber nicht nur für die Erhaltung des landschaftsprägenden Eichenbestandes problematisch. Der Kontakt mit den Brennhaaren dieser Insektenart kann darüber hinaus eine gesundheitliche Gefährdung für den Menschen darstellen.

Eine Sprühaktion im Waldgebiet bei Wörlitz vom Mai 2017 erbrachte nicht den gewünschten Erfolg.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 10.10.2017)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

Vorbemerkung:

Die Ergebnisse der laufenden Überwachung des Kleinen Frostspanners (*Operophtera brumata* L.) und des Großen Frostspanners (*Erannis defoliaria* Cl.) mit Hilfe von Leimringen aus dem Herbst/Winter 2015 bestätigen, dass sich die Frostspanner in Sachsen-Anhalt weiterhin in der Latenzphase befinden. In keinem der überwachten Eichenbestände wurde die Warnschwelle erreicht.

Hierbei wurde der Fraß durch den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea* L.) auf 73 ha kartiert, wovon geringer Fraß auf 34 ha, mittlerer Fraß auf 22 ha und starker Fraß bis Kahlfraß auf weniger als 1 ha festgestellt wurde.

Im ersten Halbjahr 2016 wurden insgesamt 267 ha Schäden durch den Eichenprozessionsspinner gemeldet. Hierbei entfielen 155 ha auf das Landeszentrum Wald (LZW) Betreuungsforstamt Elb-Havel-Winkel und 112 ha auf den Forstbetrieb Altmark. Forstfachlich ist eine Bekämpfung notwendig, wenn durch den Eichenprozessionsspinner in der Regel bei gleichzeitigem Auftreten anderer Schädlinge, eine existenzielle Bedrohung von Waldbeständen droht bzw. die Erhaltung wertvoller Eichen-Lebensraumtypen notwendig wird.

Aus forstlicher und waldökologischer Sicht bestand für den aviochemischen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Jahr 2017 keine Handlungsnotwendigkeit.

1. Bisher wurden nur einzelne Abschnitte des Waldes und nicht das gesamte Waldgebiet behandelt. Dabei steckten unbehandelte Wälder die behandelten erneut an. Wie sah der Ablaufplan der Bekämpfung des EPS in Waldgebieten bei Wörlitz aus und warum wurde nicht die gesamte Fläche besprüht?

In den Waldgebieten im Bereich Wörlitz erfolgten Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Chemikaliengesetz i. V. m. dem Biozidrecht. Verantwortlich für die Überwachung sowie Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen sind die Eigentümer oder anderen Verfügungsberechtigten der Grundstücke, auf denen durch den Eichenprozessionsspinner befallene Bäume stehen. Besteht die Möglichkeit der Gesundheitsgefährdung von Personen, so haben sie im Rahmen der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht auf eigene Kosten geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zu treffen, soweit diese im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind.

Für die Waldflächen wurden durch das LZW im Rahmen des forstlichen Waldschutzmonitorings Daten erhoben. In der Ergebnisauswertung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt ergab sich für die Eichen keine akute Gefahr hinsichtlich waldexistenzieller Gefährdungen und damit einer luftgestützten Bekämpfung im Rechtskreis des Pflanzenschutzrechtes.

Die diesjährige Bekämpfung des Eichenprozessionspinners in den Parkanlagen der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz erfolgte auf Grundlage des Biozidrechts.

Das heißt, für Besucher bestand die Gefahr, bei der Nutzung der Wege mit Brennhaaren der EPS-Raupen in Kontakt zu kommen.

Nach Einschätzung des Amtsarztes und Abstimmung mit dem Landkreis Wittenberg wurden entlang der Hauptwege Bekämpfungslinien festgelegt, die luftgestützt behandelt wurden. Das LZW hat die Maßnahme koordiniert. Insgesamt erfolgte eine linienhafte Bekämpfung (Flugbreite 30 m) auf einer Länge von ca. 117 km gleich 35 ha. Die Kosten für diese Maßnahme trug die Dessauer-Wörlitzer Kulturstiftung als Waldbewirtschafter.

2. Von den betroffenen Forstbetrieben und Eigentümern wurden - mit Ausnahme des WWF - Warnungen dem Landeszentrum Wald vorgetragen. Da das LZW zentraler Ansprechpartner bei der Bekämpfung des EPS ist und entsprechend des Landeswaldgesetzes die notwendigen Maßnahmen im Wald durchführt bzw. auch die durchzuführenden Maßnahmen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten koordiniert, stellt sich die Frage, warum kein rechtzeitiges Eingreifen stattfand? Warum hat sich bisher der WWF in keiner Weise der Schäden für das UNESCO-Weltkulturerbe und die Hartholzauenwälder angenommen?

Es trifft zu, dass der World Wildlife Found Deutschland (WWF) keine Meldungen zum Auftreten des Eichenprozessionsspinners in den Hartholzauenwäldern der Liegen-schaften angezeigt hat, da keine waldexistenzielle Gefährdung bestand.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wie ist der Zustand der geschädigten Eichenwälder in Wörlitz zu beurteilen? Wie sieht der Zustand in den einzelnen Altersklassen der Eichen und Ulmenbestände aus? Stimmt es, dass selbst jüngste Eichenbestände in den Wörlitzer Elbauen massiv geschädigt sind? Wie beabsichtigt die Landesregierung den Zielkonflikt Naturschutz/UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz aufzulösen?

Der Eichenprozessionsspinner kommt in den Eichenwäldern im Bereich Wörlitz in allen Altersklassen bis hin in den Eichenkulturen vor. Dabei werden auch Baumartenanteile wie beispielsweise die vergesellschaftet vorkommenden Ulmenarten und andere Laubbaumarten befallen. Die Bewertung der Schäden durch die Raupen des Eichenprozessionsspinners und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung nach Pflanzenschutzrecht zielt auf eine Bedrohung der Pflanzen/Waldbestände. Gemäß guter fachlicher Praxis sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn bestandsbedrohende Schäden angenommen werden. Eine Bestandsbedrohung schließt durchaus ein, dass Einzelbäume gegebenenfalls ohne eine Bekämpfung absterben könnten. Ein grundsätzlicher Zielkonflikt besteht nicht. Im Einzelfall ist das zu prüfen und geeignete Maßnahmen werden abgestimmt und eingeleitet. Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz hat einen eigenen Zugang zum Waldschutzmeldeportal und steht im direkten Austausch mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

Eine bestandsbedrohende Indikation lag durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt nicht vor.

- 4. Nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes ist es im Einzelfall und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde des Bundes durchaus möglich, den gesamten Wald zu behandeln. Eine kurzfristige Ausnahmegenehmigung hätte durch das Land erteilt werden können, wenn hierfür eine Genehmigung des Bundesministeriums vorliegt. Warum wurde kein Antrag gestellt? Wie kann eine bessere Zusammenarbeit bezüglich Kalamitäten im Forstbereich mit den Forstbetrieben und Eigentümern erfolgen, die auf dieses Problem rechtzeitig hingewiesen haben?**

Der § 18 Pflanzenschutzgesetz beinhaltet die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Inwieweit eine flächendeckende Bekämpfung zulässig wäre, ist abhängig von den einzuhaltenden Anwendungsvorgaben des jeweiligen zugelassenen Pflanzenschutzmittels beim Einsatz mit Luftfahrzeugen. Die im Mai 2017 erfolgte aviochemische Bekämpfungsmaßnahme war eine Maßnahme des Gesundheitsschutzes außerhalb des Pflanzenschutzgesetzes.

Wird eine Bekämpfungsmaßnahme mit den entsprechenden Mitteln maßgeblich zu Zwecken des Gesundheitsschutzes durchgeführt, ist das Biozid-Recht anzuwenden. Die bislang geltende EU-Richtlinie 98/8/EG ist seit dem 01.09.2013 durch die neue Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 abgelöst und in die aktuelle Fassung des Chemikaliengesetzes (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - ChemG vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498)) eingearbeitet. Beim Eichenprozessionsspinner ist die gesundheitliche Betroffenheit durch die Wirkung der Brennhaare gegeben und allgemein akzeptiert.

- 5. Da die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine komplizierte rechtliche Situation darstellt (Zulassungs- und Gewährungsverfahren werden durch eine einschlägige EU-Verordnung sowie durch das Pflanzenschutzgesetz geregelt), fragen wir die Landesregierung, wie auf eine Entbürokratisierung der Verfahren und für schnellere Entscheidungsabläufe in Zukunft eingegangen wird, damit im Fall von Gefahren zeitnah über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entschieden werden kann?**

Die Regelungen gemäß § 18 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sind ausreichend. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Bundes (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) ist überaus positiv zu bewerten und erfahrungsgemäß werden kurze Bearbeitungszeiträume eingehalten, um eine notwendig werdende Waldschutzmaßnahme nicht zu gefährden.

Siehe auch Antwort zu Frage 4.

- 6. Welche Rückschlüsse zieht die Landesregierung aus ihrer Analyse der bisherigen Maßnahmen hinsichtlich des Erfolges und der sich daraus ableitenden Aussagen zu Bekämpfungsnotwendigkeiten, -maßnahmen und -mitteln?**

Insgesamt wird die Bekämpfungsmaßnahme 2017 gegen den Eichenprozessionsspinner zum Schutze des Menschen als erfolgreiche Maßnahme eingeschätzt. Aufgrund des weiteren Ausbreitungsszenarios des Eichenprozessionsspinners ist davon

auszugehen, dass weiterhin entsprechende Maßnahmen im Wald in den Folgejahren notwendig werden. Für die Waldflächen werden, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auch künftig Lösungsansätze, insbesondere für die personelle und haushälterische Absicherung von Gefahrenabwehrmaßnahmen und damit zum Schutze der Bevölkerung vorgehalten. Entsprechende Ressourcen für den Bereich des Gesundheitsschutzes außerhalb des Waldes stehen dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie nicht zur Verfügung.

7. Was gedenkt die Landesregierung generell zum Thema Kalamitäten im Forstbereich zu tun (weitere Probleme: Ki-Buschhornblattwespe, Borkenkäferkalamitäten)?

Eine Kalamität bezeichnet die Gesamtheit der Vorgänge vor und nach extremer Steigerung der Populationsdichte.

Der Zeitpunkt der größten Individuendichte (Kulminationspunkt) wird als Eruptionsstadium bezeichnet. Bei einer Massenvermehrung spielen oft mehrere Faktoren zusammen: z. B. eine kurze Generationszeit mit oft hohen Reproduktionsraten (Fruchtbarkeit) der betreffenden Arten (vor allem Insekten, Hasenartige, Nagetiere) und günstige Nahrungs- und Witterungsbedingungen (Massenwechsel). Kalamitäten können jederzeit auftreten und sind von der Landesregierung nicht steuerbar. Der Waldbesitzer hat die Pflicht, zum Schutz des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden.

Darüber hinaus wird der Wald durch das LZW überwacht. Dabei wird die Populationsentwicklung bedeutender Schaderreger zur Früherkennung von Massenvermehrungen überwacht und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung der Waldzustand ermittelt. Schutzmaßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für größere Waldgebiete notwendig werden und die ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können, kann das Land entsprechend den Erfordernissen koordinieren, vorbereiten, planen, anleiten oder selbst durchführen.

Beispielsweise erfolgte im September 2016 die Bekämpfung der Kiefernbuschhornblattwespe in der Standortregion Tiefland im Bereich des Privatwaldes auf ca. 550 ha. Die Kosten für die Bekämpfung im Privatwald trug das Land. Eine luftgestützte Bekämpfung von Borkenkäfern ist aufgrund der Lebensweise rindenbrütender Käfer gegenwärtig nicht möglich und es ist nicht absehbar, dass dies möglich wird. Die Bekämpfung von Borkenkäferkalamitäten kann nur bodengebunden durch gezielte Hiebmaßnahmen erfolgen.